

Inanspruchnahme von Straßengrund zu erteilen, da die Sicherheit der vorbeifahrenden Verkehrs-Teilnehmer anders nicht zu gewährleisten gewesen wäre.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen zweier Wochen nach Zustellung schriftlich das Rechtsmittel der Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit € 14,30 zu vergebühren.

### **2. Verordnung**

Auf Grund der §§ 43 Abs.1a und 95 d Ziff. 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO wird zur Absicherung von Arbeiten im unten angeführten Baustellenbereich verfügt:

**Totalsperre in beiden Fahrtrichtungen während der Dauer der Bauarbeiten auf/neben der „Bründlweg“ Straße** (Parzelle 858/1 der KG Feistritz) – und Baustellenabsicherung - (voraussichtlich von 08.10.2018. bis 19.10.2018)

**Baustellenbereich:** Von Haus Feistritz 78 (Libardoni) bis Feistritz 79 (Narnhofer)

**Diese Verordnung gilt im Zeitraum ab 08.10.2018 bis voraussichtlich 19.10.2018, jedenfalls aber bis zum Ende der Arbeiten.**

**Gegenüber dauernden Verkehrsregelungen gilt diese Verordnung als Sonderregelung.**

Gemäß § 44 (1) StVO wird diese Verordnung durch Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen gehörig kundgemacht und tritt mit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft. Der Zeitpunkt der Aufstellung der Verkehrszeichen ist in einem Aktenvermerk (Bautagebuch oder Kalender) festzuhalten und der Behörde auf Anfrage mitzuteilen.

Ergeht an:  
Fa. Marko Baug.m.b.H,  
In der Weiz 133,  
8160 Weiz

Polizeiinspektion Birkfeld  
8190 Birkfeld, Hauptplatz 4-6

Nachrichtlich an: Rotes Kreuz, Dienststellen Birkfeld und Ratten, Freiw. Feuerwehr Strallegg

Die Bürgermeisterin:

